

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 14
27. Jahrgang
vom 30.04.2013

Inhaltsangabe

41/13 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

-82-

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

42/13 Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Erfstadt

-32-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

43/13 Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erfstadt am 09.06.2013

-10-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 11.03.2013 die Vorwegnahme einer Entscheidung gem. § 76 BauGB folgenden Inhaltes beschlossen hat:

Ein Anteil von jeweils 69,23 % der Grundstücke Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstücke 590, 591 tw. und 757 und Flur 7, Flurstücke 77 tw., 79 tw., 80, 109, 138, 146, 151 und 755 gehen in das Eigentum der Ordnungsnummer 1.1 über.

Bei der Aufstellung des Umlegungsplans erhalten die Beteiligten zu den Ordnungs-Nrn. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11,12 und 13 eine Zuteilung von Baugrundstücken in einer Größe von 20 % des jeweiligen Einwurfsgrundstücks.

Eine weitere Teilfläche von 7.293 qm aus dem Grundstück Gemarkung Bliesheim, Flur 7, Flurstück 77 und die Grundstücke Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstücke 382 tw. und 444 gehen in das Eigentum der Ordnungsnummer 1.1 über.

Da die Beteiligten auf Offenlage und Rechtsmittel verzichtet haben, wurde der Beschluss am 11.03.2013 unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, 16.04.2013

Der Vorsitzende



(Kubella)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.42/13

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Erfstadt für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brühl und den Strafkammern des Landgerichts Köln

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in der Sitzung am 12.03.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Köln und das Amtsgericht Brühl gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

06. Mai bis 14. Mai 2013

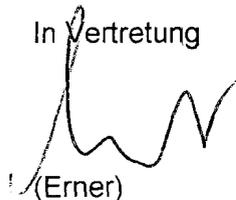
zu jedermanns Einsicht im

**Rathaus Liblar, Rechts- und Ordnungsamt,
Holzdamm 10, Erfstadt-Liblar
Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Erfstadt, den 08.04.2013

In Vertretung



(Erner)

1. Beigeordneter

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vor bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr.43/13

Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erfstadt am 09.06.2013

Der Wahlausschuss der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende
Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Wohnung 50374 Erfstadt	Partei
01	Erner, Volker	Erster Beigeordneter	1962	Heddinghovener Straße 6	CDU
02	Isakeit, Peter	Rechtsanwalt	1966	Am Burgfeld 160	SPD
03	Bitten, Adi	Angestellter	1956	Siemensstraße 31C	GRÜNE
04	Steinbach, Dieter	Bürokaufmann	1954	Sportstraße 18	Einzelbewerber

Erfstadt, den 25.04.2013



(Heil)
Wahlleiter